



PENSIONSVERSICHERUNGSANSTALT

# Invaliditäts-/Berufsunfähigkeitspension

Leistungen der PVA aus dem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit

Dieter Schwarz  
Landesstellendirektion Wien

## Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit

❖ Berufsgruppe der Arbeiter

➤ *Invalidität*

❖ Berufsgruppe der Angestellten

➤ *Berufsunfähigkeit*

- **Eintritt des Versicherungsfalls**
  - mit Eintritt der Invalidität (bei Arbeitern) oder der Berufsunfähigkeit (bei Angestellten)  
*oder*
  - mit dem Tag der Antragstellung, Zeitpunkt des Eintritts der IV oder BU ist nicht feststellbar ist
  
- **Wartezeit (allgemeine Anspruchsvoraussetzung)**
  - Entfall der Wartezeit bei Arbeitsunfall / Berufskrankheit
  - bis 27. Lebensjahr nur 6 VM erforderlich
  - vor dem 50. Lebensjahr: mind. 60 VM in den letzten 120 KM
  - ab dem 50. Lebensjahr: schrittweise Erhöhung auf max. 180 VM in 360 KM
  - jedenfalls, wenn mind. 180 BM oder 300 VM vorhanden
  
- **Besondere Anspruchsvoraussetzungen**

IV oder BU muss voraussichtlich für mindestens 6 Monate bestehen

- **Berufsschutz bei Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit**
  - Innerhalb der letzten 15 Jahre vor dem Stichtag zumindest 90 Monate der Pflichtversicherung auf Grund einer *erlernte/angelernte Berufstätigkeit oder Erwerbstätigkeit als Angestellter*
  - Die Arbeitsfähigkeit muss auf weniger als die Hälfte gegenüber jener von gesunden Versicherten gesunken sein (*ähnliche Ausbildung sowie gleichwertige Kenntnisse und Fähigkeiten*)
- **„Härtefallregelung“ ab dem 50. Lebensjahr**
  - mindestens 12 Monate vor dem Stichtag arbeitslos
  - mindestens 360 VM, davon 240 BM der Pflichtversicherung auf Grund einer Erwerbstätigkeit
  - nur mehr Tätigkeiten mit geringstem Anforderungsprofil zumutbar

## ➤ Besonderheit ab dem 59. Lebensjahr \*

Als invalid oder berufsunfähig gilt auch jene versicherte Person, die infolge einer Krankheit oder anderer Gebrechen außerstande ist, einer Tätigkeit, die sie in den letzten 180 KM mindestens 120 KM hindurch ausgeübt hat, nachzugehen.

### ➤ Tätigkeitsschutz!

*(zumutbare Änderungen dieser Tätigkeit sind zu berücksichtigen)*

- Zeiten des Bezuges einer Invaliditätspension- oder Berufsunfähigkeitspension verlängern die 180 KM
- Krankengeldbezug ist im Höchstausmaß von 24 Monaten auf die 120 KM anzurechnen (innerhalb der 180 KM)

\* Das für die Prüfung des Tätigkeitsschutzes maßgebliche Alter von 59 LJ gilt für Stichtage in den Jahren 2015 und 2016 und wird ab 2017 auf das 60. LJ angehoben.

## ➤ **Auswirkung einer Erwerbstätigkeit**

- Jene Erwerbstätigkeit, auf Grund der die BU/IV vorliegt, muss für den Anfall der Pension beendet werden.
- Wird neben der Pension ein Erwerbseinkommen erzielt, das über der Geringfügigkeitsgrenze liegt, gebührt nur eine Teilpension.
- Die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit kann auch dazu führen, dass eine Prüfung der Arbeitsfähigkeit veranlasst wird und bei Feststellung einer wesentlichen Besserung des Gesundheitszustandes die Pension entzogen wird.
- Werden während des Pensionsbezuges weitere Beitragsmonate erworben, kann bei Erreichen des Regelpensionsalters über Antrag die Umwandlung in eine Alterspension erfolgen.

**Bis 31.12.2013 und weiterhin für JG bis 1963**

**BU/IV – Pensionsantrag**



**Prüfung im Kompetenzzentrum der PVA**



**Dauernd berufsunfähig/invalid**



**Befristet berufsunfähig/invalid**



**Nicht berufsunfähig/invalid**

## Verfahrensgrundsätze:

- Antrag auf BU/IV-Pension gilt vorrangig als Antrag auf Leistungen der Rehabilitation
- keine befristete Pensionsleistung mehr ab JG 1964
- bei vorübergehender BU/IV besteht nun Rechtsanspruch auf medizinische Maßnahmen der Rehabilitation
- dauernde BU/IV-Pension nur, wenn Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit „mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit“ ausgeschlossen werden kann
- wenn vorübergehende BU/IV vorliegt, Ablehnung des Pensionsantrages und Verweis auf Rehabilitations- bzw. Umschulungsgeld



**Ab 01.01.2014 für JG ab 1964**

**BU/IV – Pensionsantrag**



**Prüfung im Kompetenzzentrum der PVA**



**Dauernd berufsunfähig/invalid**



**Vorübergehend berufsunfähig/invalid**

**Medizinische Reha**

**Berufliche Reha**



**Rehabilitationsgeld  
Krankenkasse**

**Umschulungsgeld  
AMS**



**Nicht berufsunfähig/invalid**

Alle Begutachtungen sind im **Kompetenzzentrum Begutachtung** durchzuführen (= ehemals Fachärztliche Begutachtungsstelle – FÄBST/FAB)

Versicherte sollen durch Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit länger im Arbeitsprozess gehalten werden

erforderlicher intensiver Datenaustausch  
PVT / KVT / AMS erfolgt über Datendrehscheibe  
des Hauptverbandes

## **Bereits befristet zuerkannten BU/IV-Pension:**

**Leistungen gebühren**

**bis zum Ende der Befristung weiter**

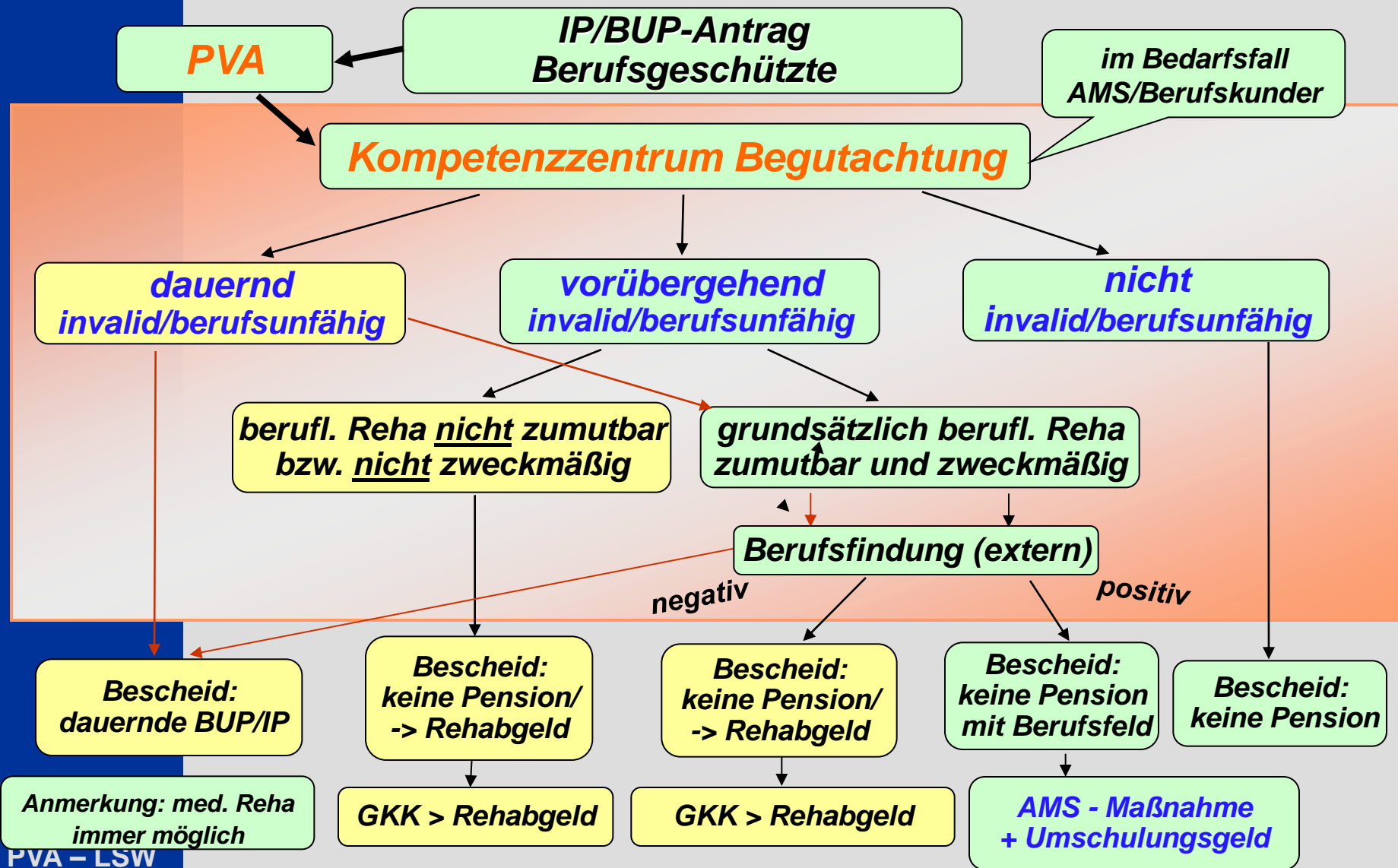
**→ danach aber**

**keine „befristete“ Weitergewährung der  
Pensionsleistung für ab**

**1.1.1964 geborene Personen mehr möglich!**

**Vorübergehend BU/IV → Rehabilitations-  
oder Umschulungsgeld**

**Dauernd BU/IV: Weitergewährung mit  
unveränderter Leistungshöhe!**



## Das Rehabilitationsgeld

### ➤ Voraussetzung:

*Feststellungsbescheid des PV-Trägers:*

- vorübergehende BU/IV (mind. 6 Mo.)
- berufliche Reha-Maßnahmen nicht zweckmäßig bzw. zumutbar
- Mitwirkung bei Maßnahmen

### ➤ Höhe:

*in Höhe des Krankengeldes*

*mind. AZ-Einzelrichtsatz, (keine Anrechnungsbestimmungen!), jedenfalls in Höhe der vormals befristet zuerkannten nunmehr weggefallenen Pensionsleistung*

### ➤ Dauer des Anspruches:

- für die Dauer der vorübergehenden BU/IV (keine Befristung) -> aber:
- mind. 1x/Jahr Überprüfung durch Kompetenzzentrum Begutachtung
- Entziehung durch Bescheid PV

➤ **Betreuung Case Management KV**

➤ **Auszahlung 12 x jährlich KV**

➤ **Finanzierung PV**

## *Medizinische Rehabilitation*

### durch PVA erbracht:

Unterbringung in eigenen Einrichtungen bzw.  
Vertragseinrichtungen

### durch KV-Träger erbracht:

- ärztliche Heilbehandlung bzw. Krankenbehandlungen (+Genesungsphase),
- Abwarten des Krankheitsverlaufs,
- Anpassung an die körperlichen oder geistigen Beeinträchtigungen

## Das Rehabilitationsgeld

### Wiederbegutachtung:

- mind. 1 x jährlich im Kompetenzzentrum Begutachtung

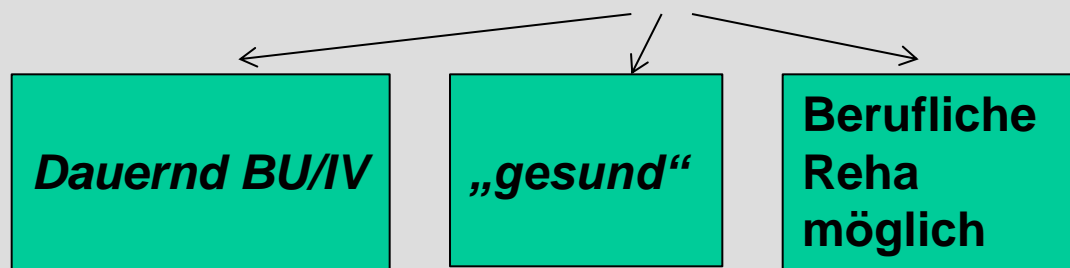
### entweder

- ❖ auf routinemäßige Einladung des PV-Trägers
- ❖ auf Veranlassung des Case Managements
- ❖ von Amts wegen jederzeit durch PV-Träger möglich

### Ergebnis:

Reha-Geld weiter  
(jährliche Prüfung)

Reha-Geld Entziehung



## Das Umschulungsgeld

### ➤ Voraussetzung:

#### *Feststellungsbescheid PV-Träger:*

- vorübergehende BU/IV (mind. 6 Mo.)
- berufliche Reha-Maßnahmen zweckmäßig + zumutbar
- Bereitschaft zur aktiven Teilnahme

### ➤ Dauer des Anspruches:

- ab Feststellung (bei Geltendmachung binnen 4 Wochen)
- für Dauer der Reha-Maßnahmen

### ➤ Höhe:

- während der Maßnahme:
- ALG + 22 % (erhöhter Grundbetrag)
- mind. Existenzminimum

### ➤ **Auszahlung und Finanzierung durch AMS**



## *Das Umschulungsgeld*

- ❖ Verfahren PVA zur Feststellung berufl. Maßnahmen der Reha: ca. 1 Woche Reintegrationsprognose, ca. 7 Wochen Berufspotentialanalyse → als Ergebnis stehen 3 Berufe mit einer Priorisierung
- ❖ Die Durchführung der beruflichen Maßnahmen der Rehabilitation erfolgt durch das AMS (Kostenersatz PVA!)
- ❖ Feststellung des Anspruches und der Höhe des Umschulungsgeldes erfolgt, wie die Auszahlung, durch das AMS
- ❖ Gesonderter Antrag beim AMS erforderlich!

## außerhalb eines Leistungsfeststellungsverfahrens

- **altersunabhängig**
- **verbindliche Feststellung, ob**
  - dauernde BU/IV
  - mit oder ohne Berufsschutz vorliegt
- **zur Prüfung, ob**
  - durch med. Reha Wiederherstellung Arbeitsfähigkeit
  - durch berufl. Reha Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt möglich erscheint (*keine Festlegung konkreter Maßnahmen*)
- **Erledigung mit Feststellungsbescheid**
- **Feststellungen sind bei**
  - vorübergehender BU/IV 6 Monate und bei
  - dauernder BU/IV 18 Monate bindend

**Feststellungsanträge können nicht in einen Leistungsantrag umgewandelt werden!**

## Feststellungsanträge sind unzulässig, wenn

- **Anspruchsvoraussetzungen für (vorzeitige) Alterspension erfüllt**
- **Wartezeit für BU/IV-Pension noch nicht erfüllt**
- **Leistungsbezug aus der ALV oder arbeitslos gemeldet → GES!**
- **Rehabilitationsgeldbezug**
- **Antrag innerhalb der Sperrfrist (18 Monate)**

## Gemeinsame Begutachtung PVA und AMS

Seit 1.7.2010 erfolgen über Auftrag des AMS ärztliche Begutachtungen zur Feststellung der Arbeitsfähigkeit durch die PVA

- mit SRÄG 2010 gesetzliche Grundlage geschaffen
- Untersuchungen erfolgen im Kompetenzzentrum Begutachtung
- zur Verbesserung der Verfahrensqualität und des Schnittstellenmanagements in der Verwaltung
- keine unterschiedlichen Ergebnisse bei Feststellung der Arbeitsfähigkeit
- Rechtssicherheit bei der Beratung der Arbeitslosen

## Anspruchsvoraussetzungen - Überblick

- Pflegebedürftigkeit im Ausmaß von mehr als 65 Stunden pro Monat muss vorliegen
- Pflegebedarf muss voraussichtlich mindestens 6 Monate andauern
- Wohnsitz muss sich im Inland, dem EU-Raum oder der Schweiz befinden
- 7 Stufen abhängig vom Ausmaß des Pflegebedarfs  
(zwischen € 154,20,-- und € 1.655,80)
- Erschwerniszuschlag (Zeitwert) bei
  - *schwerst behinderten Kinder*
  - *demenzieller Erkrankung*

➤ [www.pensionsversicherung.at](http://www.pensionsversicherung.at)

➤ **persönliche Vorsprachen:**

Landesstelle Wien

1020 Wien, Friedrich Hillegeiststraße 1

Montag und Dienstag von 7.00 bis 16.00 Uhr,

Mittwoch und Donnerstag von 7.00 bis 19.30 Uhr und

Freitag von 7.00 bis 15.00 Uhr

➤ **telefonische Auskünfte:**

**05 03 03**

Montag bis Donnerstag von 7.00 bis 15.30 Uhr und

Freitag von 7.00 bis 15.00 Uhr



**Danke für Ihre  
Aufmerksamkeit!**